



RENAULT
Passion for life

Ist Ihr Fahrzeug bestens ausgerüstet für den europäischen Straßenverkehr?

Land	Winterreifen	Warnweste	Warndreieck	Verbandskasten	Lichtpflicht am Tag	Ersatzlampenbox	Freisprecheinrichtung
DEUTSCHLAND	<p>Witterungsbedingt¹</p> <p>Wer bei Glatteis, Schneeglätte und Schneematsch im Straßenverkehr unterwegs sein will, muss nach § 2 Abs. 3a der StVO Winterreifen aufziehen.</p> <p>Ist die Bereifung Ihres Fahrzeugs nicht an Witterungsverhältnisse angepasst, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die bei Unfallverursachung oder Behinderung deutlich höher geahndet wird.</p> <p>Die Folgen eines kleinen „Ausrutschers“ können das Vielfache eines Winterreifensatzes kosten. Denn bei Beteiligung an einem Unfall kann der Versicherungsschutz eingeschränkt werden.</p>	<p>Ausgenommen Motorräder</p> <p>Warnwesten dienen zur frühzeitigen Erkennung aller Unfallbeteiligten. Besonders beim Aufstellen des Warndreiecks ist die Gefahr, ohne Warnweste übersehen zu werden, größer.</p> <p>Wer eine Warnweste trägt, wird wegen des leuchtenden Materials fünfmal früher wahrgenommen.</p> <p>Machen Sie sich und Ihre Beifahrer gut sichtbar für den heranfahrenden Verkehr.</p>	<p>Das Warndreieck dient in Gefahrenstellen zur Warnung aller nachfolgenden Verkehrsteilnehmer und zur Erkennung der Unfallstelle.</p> <p>Das Mitführen eines Warndreiecks ist als Ausrüstungsvorschrift verbindlich.</p>	<p>Grundsätzlich sind alle, auch die nicht unmittelbar am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer, verpflichtet, Erste-Hilfe bei Verletzten zu leisten.</p> <p>Daher schreibt der Gesetzgeber eine Mitführipflicht für Verbandskästen im Pkw, SUV, Transporter und Van vor.</p> <p>Beachten Sie das Verfallsdatum des Verbandmaterials und tauschen Sie dies gegebenenfalls aus!</p>	<p>Nur für einspurige, motorisierte Fahrzeuge</p> <p>Nachtunfälle nehmen deutlich ab. 75 Prozent aller Unfälle mit Personenschäden ereigneten sich tagsüber, nur 20 Prozent in der Nacht.²</p> <p>Beugen Sie mit Tagfahrlicht vor, damit Sie auch tagsüber gut wahrgenommen werden.</p>	<p>Defekte Glühbirnen mindern stark die Wahrnehmung Ihres Fahrzeugs im Straßenverkehr für andere Verkehrsteilnehmer und Ihre Sicht auf das Geschehen auf der Straße.</p> <p>Nachts kann Ihr Pkw, bei einseitig defektem Scheinwerfer, mit einem einspurigen Fahrzeug verwechselt werden.</p> <p>Rüsten Sie Ihr Fahrzeug für den Notfall aus.</p>	<p>Das Bedienen eines Telefons während der Fahrt ist gesetzlich verboten, wenn es dafür mit der Hand aufgenommen werden muss.</p> <p>Über eine Freisprecheinrichtung können Sie bequem während der Fahrt telefonieren, ohne die Hände vom Lenkrad zu nehmen.</p>
BELGIEN			Für Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern	Nur für in Belgien registrierte Fahrzeuge			
DÄNEMARK							
FINNLAND	1. Dezember bis 28. Februar						
FRANKREICH	Können durch Verkehrsschilder angeordnet werden						
ITALIEN	Regionale Winterreifenpflicht auf bestimmten Straßen z.B. Südtirol (u. a. Brennerautobahn)	Für Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern			Auf Autobahnen und außerorts		
KROATIEN	Es empfiehlt sich die Benutzung von Winterreifen (mit M+S-Markierung und einer Profiltiefe von mindestens 4 mm) zwischen dem 1. November und 30. April des Folgejahres. Bei entsprechenden Straßen- und Wetterverhältnissen kann für bestimmte Streckenabschnitte die Benutzung von Winterausrüstung (Winterreifen mit M+S-Markierung oder Schneeketten) vorgeschrieben werden. Gewerbliche Kraftfahrzeuge müssen eine kleine Schneeschaukel mitführen.		Verpflichtendes zweites Warndreieck für Autos mit Anhänger		Oktober bis März	(Ausnahme bei Xenon-, LED-, Neon-Leuchten o. ä.)	
NIEDERLANDE							
NORWEGEN	Winterreifenpflicht vom 15. November bis zum 31. März des Folgejahres für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit jeweils einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t.	Für Fahrzeuge mit norwegischem Kennzeichen					
ÖSTERREICH	1. November bis 15. April bei winterlichen Straßenverhältnissen	Ausgenommen Motorräder					
POLEN				Für private Kraftfahrzeuge Für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge			
PORTUGAL		Für in Portugal registrierte Fahrzeuge	Für in Portugal registrierte Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern				
SCHWEDEN	1. Dezember bis 31. März bei winterlichen Straßenverhältnissen						
SCHWEIZ							
SLOWAKEI	Kraftfahrzeuge mit zGM bis 3,5 t bei winterlichen Straßenverhältnissen, Kraftfahrzeuge mit zGM über 3,5 t generell zwischen 15. November und 31. März.						
SLOWENIEN	15. November bis 15. März		Fahrzeuge mit Anhänger benötigen zwei Warndreiecke	Für in Slowenien zugelassene Kraftfahrzeuge Für ausländische Kraftfahrzeuge			
SPANIEN			Zweites Warndreieck für im Land zugelassene Fahrzeuge				
TSCHECHIEN	Zwischen 1. November und 31. März bei winterlichen Straßenverhältnissen oder Temperaturen unter 4 Grad Celsius.						
UNGARN					Auf Autobahnen und außerorts		

¹ Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte. ² Quelle: DESTATIS (veröffentlicht vom ADAC).
Alle Angaben ohne Gewähr (Stand: Januar 2017). Quelle: www.adac.de

● Pflicht ● Empfehlung

Renault empfiehlt

renaul.de